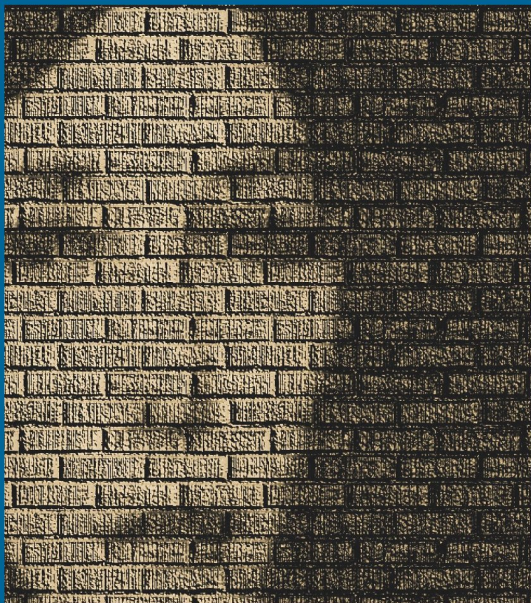


Thüringer Innenministerium



Leitlinien für die Thüringer Polizei
**Polizeiliche Maßnahmen
in Fällen häuslicher Gewalt**



FREISTAAT
THÜRINGEN



Inhalt

Grußwort des Thüringer Innenministers.....
Vorwort.....
Definition „Häusliche Gewalt“.....
Leitsätze für polizeiliches Einschreiten in Fällen häuslicher Gewalt.....
Polizeiliche Ziele beim Einschreiten aus Anlass häuslicher Gewalt.....
Polizeiliche Maßnahmen.....
Opferorientierte Maßnahmen.....
Täterorientierte Maßnahmen.....
Rechtliche Hinweise.....
Anwendung des PAG bei häuslicher Gewalt.....
Die polizeiliche Sachbearbeitung	
Familienstreitigkeiten	
Dokumentation „häusliche Gewalt“.....
Verantwortlichkeiten.....
Aus- und Fortbildung.....
Weitere Hinweise.....
Ausländische Frauen.....
Behinderte Opfer.....
Kinder und Jugendliche.....
Information zu Frauenhäusern und Hilfseinrichtungen.....
Begleitung von Opfern häuslicher Gewalt.....
Stalking.....
Gleichstellungsklausel.....
Inkrafttreten.....
 Anlagen:	
 Auszug aus dem Gewaltschutzgesetz.....
Checkliste „häusliche Gewalt“ für Notrufannahmeplätze.....
Checkliste für Einsätze „häusliche Gewalt“.....
Interventionsstellen und Männerberatungsstelle.....

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Thüringer Polizei,

das Thema häusliche Gewalt hat in den letzten Jahren in der öffentlichen Wahrnehmung und Auseinandersetzung einen enormen Bedeutungszuwachs erfahren.

Die vorliegenden Leitlinien wurden gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Behörden und Einrichtungen der Thüringer Polizei, der Koordinierungsstelle Gewaltprävention und der Gleichstellungsbeauftragten für Frau und Mann der Thüringer Landesregierung erarbeitet.

Der Focus liegt bewusst auf Fragen und Handlungsmöglichkeiten der polizeilichen Krisenintervention und soll Wege aufzeichnen, wie polizeiliches Handeln mit den Tätigkeiten der Interventionsstellen und Beratungseinrichtungen stärker vernetzt werden kann.

Gewalt im häuslichen Bereich verletzt das menschliche Sicherheitsbedürfnis in seinem Kernbereich. Studien belegen, dass vor allem bei Kindern und Jugendlichen solche alltäglichen Gewalterfahrungen die Wahrscheinlichkeit deutlich erhöhen, diese Verhaltensmuster zu übernehmen und später selbst Gewalt als probates Mittel zur Konfliktlösung auszuüben. Auch deshalb darf häusliche Gewalt nicht als Privatsache verharmlost, sondern muss als gesellschaftliches Problem wahrgenommen werden. Um frühzeitig den Kreislauf der Gewalt in der Familie zu durchbrechen, müssen die Delikte im sozialen Nahraum konsequent vom Staat verfolgt werden, denn alle Opfer haben Anspruch auf Schutz und Sicherheit.

Mit dem Gewaltschutzgesetz wurde ein Meilenstein für die Bekämpfung der häuslichen Gewalt gesetzt. Es gilt nunmehr seit rund zweieinhalb Jahren. Mit ihm ist der Grundsatz „Der Schläger geht, das Opfer bleibt“ zum ersten Mal umfassend im Gesetz verankert worden. Konnte nach früherem Recht nur eine Ehefrau und nur unter schwer zu überwindenden Hürden die weitere alleinige Nutzung der Wohnung gerichtlich durchsetzen, so können nun Opfer von Gewalt in allen häuslichen Gemeinschaften verlangen, dass ihnen die Wohnung überlassen wird. Es kommt nicht darauf an, in welcher Beziehung Täter und Opfer zueinander stehen, die Grundvoraussetzung ist nur das Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft.

Die Opfer häuslicher Gewalt sind in erster Linie Frauen und Kinder. Bei den Tätern handelt es sich vorwiegend um Ehemänner, Lebensgefährten, Väter, Söhne oder andere männliche Familienangehörige.

Gegen häusliche Gewalt wird konsequent vorgegangen. Die Wohnungstür darf den Tätern nicht länger Schutz bieten. Polizeiliche Intervention und erforderlichenfalls Beratung und Betreuung der Opfer, Täterarbeit und gerichtlicher Schutz zielen auf eine dauerhafte Konfliktlösung.

Mit den neuen Regelungen soll erreicht werden, dass:

- Täter erfahren, dass Gewalt in Beziehungen keine Privatangelegenheit ist und sie zur Rechenschaft gezogen werden,
- Opfer häuslicher Gewalt in dem Bewusstsein gestärkt werden, dass staatliche Stellen Hilfe leisten,
- in der konkreten Situation weitere Gewalt verhindert werden kann,

- eine konsequente Strafverfolgung gewährleistet und
- durch Vermittlung an Beratungseinrichtungen dem Opfer Hilfe geleistet wird.

Die gesetzlichen Verbesserungen beginnen zu wirken: Immer mehr Betroffene fühlen sich gestärkt und setzen sich gegen den gewalttätigen Partner „zu Wehr“. Einrichtungen wie Frauenhäuser, Interventionsstellen und Zufluchtswohnungen sowie die Notrufe sind stärker denn je gefragt.

Die Unterbindung und Verfolgung von häuslicher Gewalt und der Schutz der Opfer sind eine gesellschaftliche Aufgabe, zu der - vor allem von den Betroffenen und deren privatem Umfeld - auch viel Mut gehört!

Im Jahre 2003 erfolgten in Thüringen 1966 operative Einsätze in Fällen häuslicher Gewalt. Es wurden 1450 Anzeigen aufgenommen, 277 Wegweisungen ausgesprochen und 241 Gewahrsamnahmen veranlasst.

Die Zahlen machen deutlich, dass unsere polizeilichen Maßnahmen zur Umsetzung der Maßnahmen der Thüringer Landesregierung greifen. Die Beamten sind stärker sensibilisiert und gehen entschieden gegen diese Gewaltform vor.

Ich bin überzeugt davon, dass es uns auf diesem Weg gemeinsam mit den gesellschaftlichen Verantwortungsträgern gelingen wird, Gewalt im sozialen Nahraum weiter einzudämmen.

Dr. Karl Heinz Gasser
Innenminister des
Freistaates Thüringen

Vorwort

Die Leitlinien für die Thüringer Polizei „Polizeiliche Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt“ vom 17.01.2002 als Teil des Maßnahmenpaketes der Thüringer Landesregierung gegen häusliche Gewalt haben sich bewährt. Das Ziel, polizeiliches Einschreiten in Fällen häuslicher Gewalt zu optimieren, konnte erreicht werden.

Die polizeiliche Arbeit muss sich ständig an den gesellschaftlichen Erfordernissen orientieren. Es ist daher folgerichtig, die Leitlinien regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu prüfen und sie fortzuschreiben.

Ohne das Verständnis für das Grundanliegen verfehlen die Leitlinien jedoch ihr Ziel, Opfern häuslicher Gewalt Hilfe zu gewähren und Handlungssicherheit für einschreitende Polizeibeamte zu geben.

Das Gewaltschutzgesetz ist Teil einer Vielzahl von Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt. Wirksamkeit erlangt es, indem Gewalt in jedweder Form geächtet wird, insbesondere Gewalt gegen Frauen und Kinder. Ziel des Gesetzes ist es, durch gerichtliche Schutzanordnungen und die vorübergehende Wohnungsüberlassung Gewalt im häuslichen Umfeld zu reduzieren und Schutz vor unzumutbaren Belästigungen, wie durch ständiges Verfolgen und Nachstellen, zu gewährleisten.

Die Polizei hat die Aufgabe, in den Fällen, in denen zivilgerichtlicher Schutz nicht sofort erlangt werden kann, die Opfer vorübergehend durch geeignete polizeiliche Maßnahmen zu schützen.

1. Definition „Häusliche Gewalt“

Häusliche Gewalt umfasst Gewaltstraftaten, die überwiegend von Männern in engeren, bestehenden oder ehemaligen Beziehungen zu Frauen und in Verwandtschaftsverhältnissen, also auch gegen Kinder, ausgeübt werden und meist im vermeintlichen Schutzraum der eigenen vier Wände, also zu Hause, stattfinden. Häusliche Gewalt kommt in allen Kulturen, gesellschaftlichen Schichten und Altersgruppen vor.

Häufig handelt es sich um Serielikte, die durch wiederkehrende Handlungen mit zunehmender Schwere und Brutalität gekennzeichnet sind. Tatorte können die Wohnung, das Wohnumfeld, aber auch der Arbeitsplatz und die Straße sein.

Der Gewaltbegriff erfährt hierbei eine weite Auslegung, so dass auch Fälle der psychischen Gewalt erfasst sind.

Zu den am häufigsten vorkommenden Tathandlungen zählen jedoch insbesondere Beleidigungs-, Nötigungs-, Bedrohungs-, Körperverletzungs- und Sexualdelikte.

2. Leitsätze für polizeiliches Einschreiten in Fällen häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt wird nicht toleriert, ist sozial geächtet und zieht in jedem Fall ein entschlossenes und konsequentes Vorgehen der Thüringer Polizei unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten nach sich.

Die polizeilichen Maßnahmen sind darauf zu richten, die akute Krisensituation schnell und professionell zu bewältigen und Anstöße für eine zukünftige gewaltfreie Konfliktbewältigung zu geben.

Polizeiliches Einschreiten erfolgt nicht nur täterorientiert, es ist vor allem auf den Schutz der Belange des Opfers zu richten.

Häusliche Gewalt ist keine Privatsache! Die Kenntnis von einer Straftat verpflichtet jede Thüringer Polizeibeamtin und jeden Polizeibeamten, ein Strafverfahren einzuleiten, auch wenn das Opfer keinen oder noch keinen Strafantrag gestellt hat (im Einvernehmen mit dem Thüringer Justizministerium per Erlass des TJM vom 05. August 2003).

Leben Kinder in einem Haushalt, der von häuslicher Gewalt betroffen ist, so ist in jedem Fall das zuständige Jugendamt zu informieren, damit dieses in eigener Zuständigkeit geeignete Maßnahmen zum Schutz der Kinder veranlassen kann.

Jeder polizeiliche Einsatz in Fällen häuslicher Gewalt wird durch die Thüringer Polizei dokumentiert. Beim Vorliegen von Straftaten werden Beweise umfassend gesichert.

Eine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, insbesondere mit den Jugendämtern, Interventionsstellen, Ehe-, Erziehungs-, Familien- und Lebensberatungsstellen, Kinderschutzdiensten, Frauenhäusern, Täterberatungsstellen und sonstigen regionalen Einrichtungen ist anzustreben.

3. Polizeiliche Ziele beim Einschreiten aus Anlass häuslicher Gewalt

- Unterbindung weiterer Gewaltanwendungen,
- Gewährleistung von Schutz und Sicherheit für die von Gewalt Betroffenen,
- schnelle und professionelle Bewältigung der akuten Krisensituation,
- konsequentes Vorgehen gegen Störer/Tatverdächtige,
- Beratung und Unterstützung des Opfers, um sich zukünftig vor Gewalt schützen zu können,
- Verdeutlichung des staatlichen Interesses an der Ächtung jeglicher Gewalt, insbesondere gegen
Frauen und Kinder

4. Polizeiliche Maßnahmen

4.1 Grundsätzliches

Polizeiliche Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt sind nicht standardisierbar, da sich die einzelnen Sachverhalte zu unterschiedlich gestalten.

In jedem Fall sind

- die Eigensicherung (vgl. LF 371),
- das sichere und professionelle Auftreten,
- das entschlossene Einschreiten gegen jede Form von Gewalt,
- die lückenlose, gerichtsverwertbare Einsatz- und Beweisdokumentation

ausschlaggebend für erfolgreiches polizeiliches Handeln.

4.2 Welche Maßnahmen sind u. a. opferorientiert zu prüfen?

- Maßnahmen der Ersten Hilfe und Verständigung von Rettungskräften,
- Belehrung der Geschädigten und Zeugen,
- Erste Anhörung des Opfers (evtl. auch der Kinder, Nachbarn etc.) unter genauer Erfassung der Konfliktentstehung, der Gewaltsituation und Gewaltausübung,
- Bewertung der Angaben, Prüfung auf strafrechtliche Relevanz,
- Information des Opfers zu den Inhalten des Gewaltschutzgesetzes bzw. zu möglichen Handlungsalternativen, insbesondere aber auch zu den Folgen, die sich z. B. aus der Stellung eines Strafantrages oder aus einem Platzverweis für den Täter ergeben,
- Zeugenvernehmung und Einleitung eines Strafverfahrens, ggf. von Amts wegen,
- Hinweis auf Kontaktaufnahme und Vermittlung zu bestehenden örtlichen Hilfs- und Betreuungseinrichtungen, Opferschutzbeauftragten, Frauenhäusern, Kinderschutzdiensten, Interventionsstellen,
- Benachrichtigung des Jugendamtes,
- Mit Einwilligung des Opfers Weitergabe des Namen und der Telefonnummer an eine zuständige Interventionsstelle,
- Aushändigung von Informationsmaterial (z. B. Faltblatt „*Besserer Schutz für Opfer häuslicher Gewalt*“, Checkkarte „*Hilfe bei häuslicher Gewalt*“ Flyer „*Hilfe für Opfer*“).

Für den Fall, dass das Opfer eine gerichtliche Schutzanordnung erlangt, ist darauf hinzuwirken, dass die Polizei durch den Begünstigten der Anordnung Kenntnis erhält.

4.3 Welche Maßnahmen sind u. a. täterorientiert zu prüfen?

- Durchführung notwendiger gefahrenabwehrender Maßnahmen, z. B. Durchsuchung der gefahrenverursachenden Person sowie mitgeführter Sachen zur Eigensicherung, Identitätsfeststellung, Aussprache von Platzverweis, Unterbindungsgewahrsam, Kontakt- oder Näherungsverboten und Belehrung des Täters über die Folgen der Missachtung, Sicherstellung der Wohnungsschlüssel, etc.,
- Belehrung des Täters als Beschuldigter und Durchführung der ersten verantwortlichen Vernehmung,

- Durchführung notwendiger strafprozessualer Maßnahmen, z. B. Sicherstellung/ Beschlagnahme von Beweismitteln, vorläufige Festnahme, erkennungsdienstliche Behandlung, Entnahme einer Blutprobe (Alkohol- und/oder Drogentest),
- Hinweis auf örtliche Hilfs- und Beratungseinrichtungen (z. B. Täterberatungsstelle „Notbremse“ Weimar),
- Aushändigung von Informationsmaterial (z. B. Flyer „*Wenn Sie aufhören wollen, Gewalt auszuüben*“).

Im Falle einer Wegweisung ist dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, dringend benötigte Sachen des persönlichen Bedarfs mitzunehmen (insbesondere Ausweispapiere). Außerdem ist er aufzufordern, eine ladungsfähige Anschrift zu benennen oder unverzüglich der Polizei mitzuteilen.

4.3.1 Rechtliche Hinweise

4.3.1.1. Zusammenspiel Zivil- und Polizeirecht

Mit dem Gewaltschutzgesetz, das am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, werden erstmals klare Grundlagen für zivilgerichtliche Schutzanordnungen sowie für Anordnungen zur Überlassung der gemeinschaftlich genutzten Wohnung geschaffen. Der Polizei kommt in diesem Kontext neben der Strafverfolgung auch die Aufgabe einer akuten Krisenintervention zu. Dies wird in aller Regel durch eine vorübergehende Verweisung des Störers (Platzverweis/Rückkehrverbot) aus der gemeinschaftlich genutzten Wohnung erfolgen, die gegebenenfalls durch weitere Maßnahmen flankiert werden kann. Die Aufforderung, die gemeinsame Wohnung vorübergehend zu verlassen, greift u. a. in das Grundrecht der Freizügigkeit ein. In zeitlicher Hinsicht kann ein Platzverweis vorübergehend, das heißt zeitlich befristet, angeordnet werden. Da die Zeitdauer in Thüringen nicht explizit geregelt ist, lässt der Gesetzgeber hier zu, dass sich die Dauer des Platzverweises am Einzelfall und der konkreten Gefahrenlage unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit orientiert.

4.3.1.2 Anwendung des PAG bei häuslicher Gewalt

Wird gegenüber dem Betroffenen/Täter nach § 18 Abs. 1 PAG eine Wohnungsverweisung mit Rückkehrverbot ausgesprochen, ist die Maßnahme zu befristen. Der Zeitraum des Rückkehrverbots ist vorrangig danach zu bestimmen, wie lange im Einzelfall eine konkrete Gefahr für das Opfer besteht. Daneben ist zu berücksichtigen, dass die polizeilichen Maßnahmen auch dem Opfer eine angemessene Bedenkzeit gewährleisten sollen, in dem es ohne Beeinflussung durch den Täter eine Entscheidung über das weitere Vorgehen treffen kann. Im Regelfall werden hierfür mehrere Tage anzunehmen sein.

Wurde der Täter aufgrund der Intensität der Störung in Unterbindungsgewahrsam genommen oder erfolgte eine vorläufige Festnahme, ist das Rückkehr- oder Kontaktverbot nach Aufhebung der Freiheitsentziehung auszusprechen.

Das Rückkehrverbot ist vor Ablauf der Frist aufzuheben, wenn

- a) eine Entscheidung nach dem Gewaltschutzgesetz ergangen ist oder
- b) das Opfer den Täter wieder in der Wohnung aufnimmt oder
- c) das Opfer aus der Wohnung auszieht.

Ist innerhalb der Frist keine Entscheidung nach dem Gewaltschutzgesetz ergangen, diese jedoch nachweislich bei Gericht beantragt, ist das Rückkehrverbot entsprechend zu verlängern.

Die im Besitz des Täters befindlichen Wohnungsschlüssel sind nach § 27 Nr. 1 PAG für den Zeitraum des Rückkehrverbots sicherzustellen. Ergeht in der Zeit des Rückkehrverbots eine richterliche Entscheidung nach dem Gewaltschutzgesetz zugunsten des Opfers, erfolgt die Herausgabe an das Opfer; ergeht keine Entscheidung zugunsten des Opfers, sind sie an den Täter herauszugeben.

Bestehen Anzeichen dafür, dass der Täter auch außerhalb der Wohnung auf das Opfer oder auch auf die Kinder des Opfers weiter einwirken wird, kann nach § 12 Abs. 2 Satz 1, Nr. 1 und 3 PAG zusätzlich ein Kontaktverbot ausgesprochen werden. Dabei ist genau zu bezeichnen, für welchen Zeitraum dem Täter jeglicher Kontakt zu welchem Personenkreis untersagt ist.

Enden die strafprozessualen Maßnahmen, so sind regelmäßig Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu prüfen und ggf. neu anzuordnen.

Hinweis: Gemäß § 4 GewSchG erfüllt derjenige einen Vergehenstatbestand, der einer bestimmten vollstreckbaren Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 3 GewSchG, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 GewSchG, zuwiderhandelt. Dementsprechend richten sich die polizeilichen Maßnahmen nach der StPO (Fertigung Strafanzeige, ggf. weitere strafprozessuale Maßnahmen).

4.4. Die polizeiliche Sachbearbeitung

Die Leiter der Dienststellen zeichnen für eine qualitätsorientierte Sachbearbeitung verantwortlich.

4.4.1 Familienstreitigkeiten

Häusliche Gewalt wird der Polizei oftmals durch Einsätze zu Familienstreitigkeiten bekannt. Zur Gewährleistung eines optimalen Opferschutzes wird die Thüringer Polizei bereits vor dem Auftreten häuslicher Gewalt tätig, indem Einsätze zu Familienstreitigkeiten dokumentiert werden.

4.4.2 Dokumentation Häusliche Gewalt

Zu jedem Einsatz wegen Familienstreitigkeiten ist unabhängig davon, ob häusliche Gewalt begründet wurde bzw. ob polizeiliche Maßnahmen ergriffen werden mussten oder nicht, mindestens ein ausführlicher Eintrag (mit dem Zusatz „häusliche Gewalt“) in die Einsatzmeldung IGVP vorzunehmen, der die genaue Situation am Ereignis-/Tatort sowie alle sachverhaltsrelevanten Daten wiedergibt. Dadurch wird polizeilicherseits gewährleistet, dass bei später vorliegender häuslicher Gewalt auf gerichtsverwertbare Unterlagen zurückgegriffen werden kann, die die Stellung des Opfers in einem zivilgerichtlichen Verfahren nach dem GewSchG stärken sollen.

4.5 Verantwortlichkeiten

Jede Thüringer Polizeibeamtin und jeder Polizeibeamte ist verpflichtet, Sachverhalte nach häuslicher Gewalt zu erforschen und zur Verhinderung häuslicher Gewalt unverzüglich geeignete polizeiliche Maßnahmen zu veranlassen.

Die Leiter der Behörden und Einrichtungen der Thüringer Polizei stellen sicher, dass alle Beamtinnen und Beamten mit den einschlägigen rechtlichen Normen vertraut und zu häuslicher Gewalt beschult sind und Handlungssicherheit erreicht wird. Dazu ist zu veranlassen, dass die Thematik mindestens einmal jährlich im Rahmen des Dienstunterrichtes behandelt wird.

In allen Behörden, Dienststellen und Einrichtungen sind Multiplikatoren im Nebenamt als Beauftragte für häusliche Gewalt einzusetzen, die im Auftrag des jeweiligen Dienststellenleiters für alle Fragen der häuslichen Gewalt als Ansprechpartner fungieren. Die Beauftragten für häusliche Gewalt zeichnen sich durch besondere Eignung aus und sind zielgerichtet zu fördern.

Ferner gewährleisten sie, dass der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Einrichtungen (Jugendämter, Frauenhäuser, Gerichte, Interventionsstellen etc.) jederzeit sichergestellt werden. Bestehende Netzwerke oder die Bildung solcher, sind in ihrer Arbeit zu unterstützen.

4.6 Aus- und Fortbildung

Das Bildungszentrum der Thüringer Polizei qualifiziert die Beauftragten für häusliche Gewalt.

Darüber hinaus sind Fortbildungsveranstaltungen, bei denen ein entsprechender Themenbezug möglich ist, hinreichend zu ergänzen.

Insbesondere im Bereich der Führungskräftefortbildung ist dem Thema häusliche Gewalt besondere Bedeutung beizumessen.

5. Weitere Hinweise

Als Folge der oft jahrelang andauernden Gewaltsituation verlieren die Opfer das Selbstvertrauen, sich aus eigener Kraft aus der Situation zu befreien. Nicht selten zeigen betroffene Opfer das gleiche Verhalten wie Geiselopfer, sie solidarisieren und arrangieren sich mit dem Täter (so genanntes Stockholm-Syndrom), um die Dauergefahr einer erneuten Gewalttätigkeit aushalten zu können. Deshalb ist es wichtig, diese Spirale und die bestehende Abhängigkeit von außen zu unterbrechen, um den Betroffenen damit zu ermöglichen, Hilfe in Anspruch zu nehmen.

5.1 Ausländische Frauen

Ausländische Frauen, die im Rahmen des Ehegattennachzuges nach Deutschland gekommen sind, haben möglicherweise Vorbehalte, sich gegen ihren gewalttätigen Partner zu wehren, weil sie im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft auch ihren legalen Aufenthaltsstatus verlieren, wenn die Ehe noch nicht 2 Jahre im Bundesgebiet bestand. Ein Aufenthalt im Frauenhaus bedeutet keine Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft und hat nicht automatisch die Meldung an die Ausländerbehörde zur Folge. Der Verlust des Aufenthaltsstatus droht ebenfalls nicht, wenn § 19 Abs. 1 Satz 1 AuslG Anwendung findet, nachdem ein weiterer Aufenthalt in Deutschland ermöglicht werden kann, wenn eine besondere Härte vorliegt.

Um eine Verfälschung der Aussage zu verhindern, sind amtlich bestellte Dolmetscher hinzuzuziehen und keine Sprachmittler aus dem Umfeld der ausländischen Frau.

5.2 Behinderte Opfer

Behinderte Opfer empfinden Unrecht in Bezug auf an ihnen begangene Gewalttätigkeiten oftmals anders. Durch ihr ständiges Angewiesensein auf Hilfestellung haben sie oft das Gefühl, besonders dankbar sein zu müssen. Versuchen Sie hier neutrale Vertrauenspersonen des Opfers hinzuzuziehen.

5.3 Kinder und Jugendliche

Für Kinder und Jugendliche sind erlebte Gewalttätigkeiten zwischen und an den Eltern eine außerordentlich belastende Situation. Gerade in solchen Fällen kommt dem polizeilichen Einschreiten eine besondere Bedeutung zu. Durch die Verdeutlichung dessen, dass gegen jede Form von Gewalt staatlicherseits eingeschritten wird, wird unter Umständen das Verhalten der Kinder und Jugendlichen geprägt, Lerneffekte werden erzielt.

- Ø Die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen ist zu gewährleisten und eine Gefährdung ist in jedem Fall wirksam auszuschließen.
- Ø Institutionen wie Jugendamt oder Kinderschutz dienst sind in jedem Fall hinzuzuziehen.
- Ø Maßnahmen gegen die Eltern im Beisein der Kinder/Jugendlichen sind zu vermeiden.
- Ø Im Rahmen der Krisenintervention soll dem Kind altersgerecht die Situation und das weitere das Kind betreffende Vorgehen erklärt und ein Vertrauensverhältnis hergestellt werden.

Sind Kinder oder Jugendliche Täter oder Opfer häuslicher Gewalt, so ist nach PDV 382 (Bearbeitung von Jugendsachen) zu verfahren.

5.4 Informationen zu Frauenhäusern und Hilfseinrichtungen

Thüringen verfügt über ein flächendeckendes Netz von Frauenhäusern und Schutzwohnungen. Hier werden die Frauen allein oder zusammen mit ihren Kindern vorübergehend aufgenommen. Die Adressen sind nicht veröffentlicht – Männer haben keinen Zutritt. Weiterhin gibt es kompetente Ansprechpartner in Interventionsstellen, Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen und Männerberatungsstellen. Zusätzlich existieren Kinderschutzdienste und Kinderschutzwohnungen, die von Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden können. In jedem Fall sind die örtlichen Bedingungen und Gegebenheiten ausschlaggebend für die zur Verfügung stehende Bandbreite der Hilfsangebote. In den Einsatzzentralen sind ständig aktuelle Übersichten dazu vorzuhalten.

5.5 Begleitung von Opfern häuslicher Gewalt

Wendet sich ein Opfer nach dem polizeilichen Einsatz wegen häuslicher Gewalt jedoch vor Herbeiführung einer gerichtlichen Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz mit der Bitte an die Polizei, begleitet zu werden, so ist dieser Bitte grundsätzlich nachzukommen. Liegen tatsäch-

liche Anhaltspunkte dafür vor, dass das Opfer erneuten Gefahren im Sinne des § 1 GewSchG (siehe Anlage) ausgesetzt wird, so ist die Polizei verpflichtet, Schutz zu gewähren. Von dieser Verpflichtung ist die Thüringer Polizei nur befreit, wenn höherwertige Interessen der Bitte entgegenstehen.

5.6 Stalking

„Stalking“, ein aus dem englischen Sprachraum übernommener Begriff, bezeichnet das wiederholte Verfolgen und permanente Belästigen oder Terrorisieren einer Person gegen deren Willen. Der „Stalker“ (engl. „Pirschjäger“) handelt oft aus einer Wahnidee oder Zwangsvorstellung heraus. Durch Auflauern und Ausforschen, durch belästigende Telefonanrufe (auch SMS oder e-Mails) bis hin zum Telefonterror oder durch Brief- und Geschenksendungen (als so genannte „Liebesbeweise“) versucht er, Macht und Kontrolle über sein Opfer auszuüben - oft auch in bedrohender Weise. Häusliche Gewalt stellt oftmals einen Ausgangspunkt für Stalking dar, aber auch ohne vorhergehende häusliche Gemeinschaft tritt Stalking auf. (Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes - ProPK - veröffentlichte ein Merkblatt „Stalking“. Internet: www.polizeiberatung.de/Mediathek/Merkblätter - EXTRANET: extrapol.de/propkextranet/Medien/Merkblätter .)

Auch in Fällen des Stalking greift das Gewaltschutzgesetz.

6. Gleichstellungsklausel

Soweit Personen- und Funktionsbezeichnungen aus Gründen der Lesbarkeit nur in der männlichen Form verwendet wurden, gelten sie gleichermaßen für Frauen.

7. Inkrafttreten

Die vorstehenden Leitlinien treten am 01. 10. 2004 in Kraft.

Anlage 1

Checkliste „häusliche Gewalt“ für Notrufannahmeplätze

Insbesondere:

Erfragen des Sachverhaltes nach den 7 „W-Fragen“

Gibt es Verletzte? Benachrichtigen Sie ggf. Rettungsdienste!

Ist der Täter noch in der Wohnung oder ist er geflüchtet?

Ist mit seiner Rückkehr und weiteren Angriffen zu rechnen?

Welche Zutrittsmöglichkeiten hat der Täter zur Wohnung?
(Schlüssel)

Ist er im Besitz einer Waffe?

Wo hält sich der Täter zurzeit auf, benutzt er ein Fahrzeug?

Ist er alkoholisiert/hat er andere berauschende Mittel zu sich genommen?

Wo befindet sich das Opfer?

Sind Kinder anwesend?

Können sich das Opfer und eventuell anwesende Kinder bei Freunden oder Nachbarn in Sicherheit bringen?

Erreichbarkeit herstellen; sofortiges Verständigen der Polizei über Notruf bei Rückkehr des Täters

Freihalten der Telefonleitung für polizeiliche Rückrufe

Nach Möglichkeit eine Beamtin mit zum Einsatz bringen

Erheben von Daten zum Anlass und zu beteiligten Personen über Systemabfragen

Ständige Information der Einsatzbeamten/innen über neue Erkenntnisse

Anlage 2

Checkliste für Einsätze „häusliche Gewalt“

Ihr Auftrag lautet: Einsatz „häusliche Gewalt“.

Sprechen Sie sich untereinander ab und verteilen Sie die Aufgaben.

Betreten Sie die Wohnung/den Tatort unter Berücksichtigung der Eigensicherungsgrundsätze.

Lassen Sie sich keinesfalls am Betreten der Wohnung hindern.
(Beachte: § 25 PAG, §§ 102, 103 StPO!)

Befindet sich der Verursacher noch in der Wohnung?

Wie ist sein Zustand? (Alkohol/Drogen)

Befinden sich Tiere (Hunde) oder Waffen in der Wohnung?

Gewährleisten Sie bei Notwendigkeit ärztliche Versorgung.

Schließen Sie anwesende Kinder vom Geschehen aus. Schützen Sie die Kinder vor weiterer Gefährdung und prüfen Sie, ob sie angemessen versorgt sind.

Trennen Sie die Beteiligten möglichst räumlich, belehren und befragen Sie beide zum Sachverhalt. Beachte: Zeugnisverweigerungsrecht, aber notieren Sie Spontanäußerungen.

Denken Sie daran: Das Opfer hat soeben eine akute Situation erlebt. Nehmen Sie es ernst und fragen Sie nach:

- dem konkreten Vorkommnis,
- Art und Umfang der Misshandlung/Gewaltausübung (Anwendung von Waffen etc.),
- Gefährdung/Misshandlung anwesender Kinder,
- Verletzungen und Sachbeschädigungen,
- zurückliegenden Gewalttaten.

Vermeiden Sie Mehrfachbefragungen.

Befragungen betroffener Frauen sollten möglichst von einer Polizeibeamtin durchgeführt werden. (noch Checkliste für Einsätze)

Drängen Sie nicht zu einem Strafantrag. Weisen Sie auf das öffentliche Interesse hin.

Erläutern Sie die Notwendigkeit eines ärztlichen Attests.

Führen Sie notwendige Maßnahmen der Beweissicherung durch - zum Beispiel:

- Sichern Sie Beweismittel (erkennungsdienstliche Behandlung, ggf. Blut- bzw. Urinprobe, Sicherstellung bzw. Beschlagnahme von Tatwerkzeugen),
- Dokumentieren Sie den Zustand der Beteiligten, insbesondere Verletzungen, und den Zustand der Wohnung.

Ermitteln Sie Zeugen im engeren und weiteren Umfeld.

Prüfen Sie Maßnahmen der Durchsuchung der gefahrenverursachenden Personen sowie ihrer mitgeführten Sachen zur Eigensicherung gem. §§ 23, 24 PAG, Identitätsfeststellung gem. § 14 PAG oder § 163b Abs. 1 StPO, zum Platzverweis gem. §18 PAG, Gewahrsamnahme gem. § 19 PAG, Sicherstellung der Wohnungsschlüssel gem. § 27 Nr. 1 PAG und vorläufige Festnahme gem. § 127 Abs. 2 i. V. M. § 112 StPO sowie ggf. § 127b StPO gegen den Verursacher.

Informieren Sie das Opfer über Hilfs- und Beratungseinrichtungen und helfen Sie, die Verbindung dazu herzustellen.

Unterstützen Sie das Opfer, wenn es die gemeinsame Wohnung verlassen will, und gewährleisten Sie die Mitnahme von wichtigen Dokumenten und persönlichen Dingen für sich selbst und die Kinder.

Geben Sie den künftigen Aufenthaltsort des Opfers dem Täter nicht bekannt.

Im Falle eines Platzverweises des Täters aus der Wohnung ist ihm Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen.

Der Täter ist aufzufordern, eine ladungsfähige Anschrift zu benennen oder unverzüglich der Polizei mitzuteilen.

Informieren Sie den Täter über bestehende Hilfsangebote.

Fertigen Sie in jedem Fall eine Anzeige.

Anlage 3

Interventionsstellen in Thüringen

PD Erfurt

Stadtmission Erfurt (Frauenhaus) PD Erfurt

PD Gotha

Landratsamt Ilmkreis
(Frauenhaus) PI Arnstadt-
Ilmenau
„Für Frauen und Kinder
in Not“ e. V Gotha PI Gotha
Frauenhaus Eisenach PI Eisenach

PD Gera

Hilfe für Frauen in Not e.V. Gera PD Gera
Stadtverwaltung Altenburg
(Frauenhaus) PI Altenburg
Diakonieverein Carolinenfeld e. V.
(Frauenhaus Greiz) PI Greiz

PD Jena

Jenaer Frauenhaus e.V. PI Jena
Diakoniewerk Apolda e.V. PI Apolda
Caritasverband Ostthüringen e. V. PI Stadtroda/
(Frauenhaus Stadtroda) PI Eisenberg
Frauenzentrum Weimar e. V. PI Weimar

PD Nordhausen

DRK Kreisverband Eichsfeld
(Frauenhaus Leinefelde) PI Eichsfeld
Verein „Die Arche“ e. V.
Sondershausen PI Kyffhäuser
Stadtverwaltung Nordhausen
(Frauenhaus) PI Nordhausen

PD Saalfeld

Volkssolidarität Pößneck
(Frauenhaus) PI Saale-Orla

Kreisverband Volkssolidarität Saal- PI Saalfeld/
feld-Rudolstadt e. V. (Frauenhaus) PI Rudolstadt

PD Suhl

Frauen helfen Frauen Bad
Salzungen und Umgebung e. V.
(Frauenhaus) PI Bad Salzungen

Kinder- und Jugenddorf Regen-
bogen (Frauenhaus Oberhof) PI Hildburghausen

Frauen helfen Frauen e.V.
Meiningen PI Suhl/ PI Meiningen

Männerberatungsstelle

Männer-/Täterberatungsstelle
„Notbremse“ ProFamilia
Landesverband e.V. Weimar